

## **Sitzungsvorlage zur Gemeinderat - Sitzung am 08.07.2020**

**Vorlage 2020/138 - öffentlich:**

### ***Neuregelung des § 2b UStG - Verlängerung der Übergangsregelung***

#### **Sachverhalt:**

Es wird auf die Sitzungsvorlage 2016/220 verwiesen.

Durch Artikel 12 des Gesetzes vom 2. November 2015 (BGBl. I S. 1834) wurden die Regelungen zur Unternehmereigenschaft von juristischen Personen des öffentlichen Rechts neu gefasst. Die Änderungen sind am 1. Januar 2016 in Kraft getreten. Es gilt eine Übergangsregelung (bis 31.12.2020), nach der die Anwendung des § 2 Absatz 3 UStG in der am 31. Dezember 2015 geltenden Fassung weiterhin möglich ist.

Der Bundesrat hat am 5.6.2020 dem Gesetz zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (Corona-Steuerhilfegesetz) zugestimmt. Das Corona-Steuerhilfegesetz beinhaltet u. a. folgende steuergesetzliche Maßnahmen:

„Die bisherige Übergangsregelung zu § 2b UStG in § 27 Abs. 22 UStG wird bis zum 31.12.2022 verlängert. Damit wird die Anwendung der Neuregelung des § 2b UStG erst ab dem 1.1.2023 verpflichtend.“

Wird die Erklärung der Kommune, dass sie § 2 Abs. 3 UStG in der am 31.12.2015 geltenden Fassung für sämtliche nach dem 31.12.2016 und vor dem 1.1.2021 ausgeführte Leistungen weiterhin anwendet, nicht für vor dem 1.1.2021 endende Zeiträume widerrufen, gilt die Erklärung auch für sämtliche Leistungen, die nach dem 31.12.2020 und vor dem 1.1.2023 ausgeführt werden.

Die Verwaltung schlägt vor, die abgegebene Erklärung nicht zu widerrufen und damit das „alte Recht“ bis 31.12.2022 anzuwenden.

Die kommunalen Spitzenverbände (Städtetag und Gemeindetag) weisen darauf hin, dass auch bei der nun auf den Weg gebrachten Verlängerung der Optionsregelung um zwei Jahre die Umsetzung des § 2b UStG eine große und zeitlich ambitionierte Herausforderung für die kommunale Ebene bleiben wird.

#### **Beschlussvorschlag:**

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis und beschließt, dass die Stadt Tengen § 2 Abs. 3 UStG in der am 31.12.2015 geltenden Fassung für sämtliche nach dem 31.12.2016 und vor dem 1.1.2021 ausgeführte Leistungen weiterhin anwendet. Damit gilt die Erklärung auch für sämtliche Leistungen, die nach dem 31.12.2020 und vor dem 1.1.2023 ausgeführt werden.

Tengen, den 30.06.2020

Cristiani, Tonino